

Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen (VTE)

Statuten

vom 3. Mai 2012

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen“, nachstehend VTE genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit unbestimmter Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des VTE befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der VTE befasst sich mit technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Themen der elektrischen Energie, ihrer Verteilung und Anwendung. Er vertritt seine Mitglieder u.a. gegenüber dem Kantonswerk, den Branchenverbänden, Organisationen und Behörden.

Er bezweckt:

- a) Die Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder;
- b) die Beratung der Mitglieder sowie die Koordination gemeinsamer Bestrebungen;
- c) die Bearbeitung einschlägiger Fragen technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur, die im Interesse des VTE oder einzelner Mitgliedergruppen liegen;
- d) die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches;
- e) die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zur Öffentlichkeit sowie zu verwandten Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder im VTE können Gemeinden oder Energieversorgungsunternehmen werden, die einen Versorgungsauftrag im Kanton Thurgau erfüllen.

Jedes Mitglied verfügt bei Abstimmungen über eine Stimme.

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht allen offen, die unter Art. 4 aufgeführt sind. Aufnahmegesuche sind schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen;
- b) Betriebsaufgabe des Energieversorgungsunternehmens;
- c) Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder gegen die Interessen des VTE verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen und auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des VTE sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des VTE; sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie setzt sich aus den Verbandsmitgliedern zusammen.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss an der ordentlichen Generalversammlung, durch den Vorstand, auf Verlangen der Rechnungsrevisoren oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist in diesem Falle innert 3 Monaten nach Einreichung des entsprechenden Antrages einzuberufen.
- d) Die Generalversammlungen sind mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, auf dem Zirkularweg einzuberufen.
- e) Wünscht ein Mitglied ein weiteres Traktandum auf die Tagesordnung zu bringen, so ist dies der Geschäftsstelle innert sieben Tagen nach Versand der Traktandenliste schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Mitglieder werden innerhalb einer Woche über zusätzlich eingereichte Traktanden informiert. Der Vorsitzende hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen, ob diese Traktanden auf die Tagesordnung zu nehmen sind.
- f) Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist verhandlungsfähig.

Art. 9 Traktanden

Die Generalversammlung kann nur über Traktanden bestimmen, die bei der Einberufung ordnungsgemäss bekannt gegeben oder gemäss Art. 8 lit. e) auf die Tagesordnung genommen wurden.

Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Es entscheidet das absolute Mehr.

Geheim müssen sie durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmen verlangt wird.

Art. 11 Befugnisse

Der Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung;
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Genehmigung der jährlichen ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten;
- h) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind Verbandsmitglieder oder deren Delegierte.

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Soweit möglich ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen und Mitgliedergruppen Rücksicht zu nehmen.

Art. 13 Sitzungen

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes und vertritt diesen nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann ebenfalls auf dem Zirkularweg gültig beschliessen.

Art. 14 Geschäftsreglement

Der Vorstand kann sich ein Geschäftsreglement geben und bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder Delegierte übertragen.

Art. 15 Befugnisse Vorstand

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Allgemeine Leitung des VTE;
- b) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Bestellung der Präsidenten und Mitgliedern von Kommissionen und Fachgruppen;
- d) Festlegung der Sitzungsgelder und allfälliger Entschädigungen;
- e) Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung;
- f) Wahl des Geschäftsführers und Festsetzung der Befugnisse;
- g) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer und das Personal des Verbandssekretariates;
- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- i) Beschluss über die Beteiligung an Prozessen.

Art. 16 Unterschrift

Der VTE zeichnet rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 17 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die unter der Leitung eines Geschäftsführers steht.

Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Geschäftsstelle und Vertretung des Verbandes entsprechend den Weisungen des Vorstandes;
- b) Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme;
- c) Weitere Aufgaben, die vom Vorstand bestimmt werden.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung des VTE werden auf die Dauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung zwei Revisoren und ein Suppleant gewählt, die keinem anderen statutarischen Organ angehören. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Mittel

Art. 19 Mitgliederbeiträge

Die Mittel zur Ausübung der Tätigkeit des VTE werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) andere Beiträge.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Jahresversammlung festgelegt.

V. Verschiedenes

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des VTE haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 22 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des VTE kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind, beschlossen werden.

Für eine Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten des VTE wurden an der Generalversammlung vom 3. Mai 2012 beschlossen.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die revidierten Statuten vom 30. April 1973 mit sämtlichen bis zum 2. Mai 2012 erfolgten Änderungen.